jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/5/9 4Ob532/89, 1Ob274/02d, 5Ob39/06f, 5Ob71/12w, 6Ob115/18g, 10Ob70/19w

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.05.1989

Norm

ABGB §1392 A
ABGB §1392 B
GmbHG §76 Abs2

Rechtssatz

Die Abtretung als solche ist ein formloser Konsensualvertrag, der jedoch als kausales Verfügungsgeschäft ein gültiges Grundgeschäft voraussetzt. Die Zession ist daher im allgemeinen an keine Form gebunden; die Einhaltung von Formvorschriften kann aber dann notwendig sein, wenn das Grundgeschäft formbedürftig ist, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Übertragung von Geschäftsanteilen an einer GmbH stehenden Vereinbarungen bedürfen hingegen keines Notariatsaktes.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 532/89
  Entscheidungstext OGH 09.05.1989 4 Ob 532/89
- 1 Ob 274/02d
  Entscheidungstext OGH 28.01.2003 1 Ob 274/02d
  nur: Die Abtretung als solche ist ein formloser Konsensualvertrag, der jedoch als kausales Verfügungsgeschäft ein gültiges Grundgeschäft voraussetzt. Die Zession ist daher im allgemeinen an keine Form gebunden; die Einhaltung von Formvorschriften kann aber dann notwendig sein, wenn das Grundgeschäft formbedürftig ist. (T1)
- 5 Ob 39/06f
  Entscheidungstext OGH 30.05.2006 5 Ob 39/06f
  Auch; nur: Die Abtretung als solche ist ein formloser Konsensualvertrag, der jedoch als kausales Verfügungsgeschäft ein gültiges Grundgeschäft voraussetzt. (T2)
- 5 Ob 71/12w
  Entscheidungstext OGH 12.06.2012 5 Ob 71/12w
  Auch; Beisatz: Die Abtretung (Zession) ist ein formloser Konsensualvertrag, dessen Zustandekommen die Erklärung der Forderungsübertragung durch den Altgläubiger und deren Annahme durch den Neugläubiger erfordert. (T3); Beisatz: Diese Anforderungen gelten auch für die Abtretung nach § 18 Abs 2 Satz 1 WEG 2002. (T4)
- 6 Ob 115/18g
  Entscheidungstext OGH 28.06.2018 6 Ob 115/18g
  Auch; nur T2; Beis wie T3; Beis wie T4
- 10 Ob 70/19w
  Entscheidungstext OGH 19.11.2019 10 Ob 70/19w
  nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0032570

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

27.01.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at